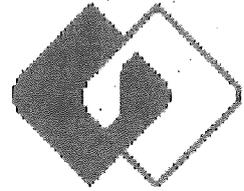


THÜR. LANDTAG POST
02.09.2020 07:26

20314/2020



Deutscher Familienverband

Landesverband Thüringen e.V.

Am Drosselberg 26, 99097 Erfurt

Fon: 0361 / 41 72 000

Fax: 0361 / 42 33 073

Web: www.dfv-thueringen.de

Mail: info@dfv-thueringen.de

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

01.09.2020

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Einführung des Staatszieles der Ehrenamtsförderung

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 7 / 27

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Drucksache 7 / 48

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Drucksache 7 / 897

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Themenkomplex Ehrenamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Familienverband, Landesverband Thüringen e.V. (DFV) hat die o.g. Gesetzentwürfe zur Verfassungsänderung zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Alle drei Gesetzentwürfe enthalten, wenn auch in unterschiedlicher Ausführung, die Einführung der Ehrenamtsförderung als Staatsziel. Dieses Ansinnen begrüßen wir als Familienverband grundsätzlich, stellt ehrenamtliches Engagement doch eine tragende Säule unserer Gesellschaft dar und ist in vielen Bereichen unentbehrlich.

Im Folgenden gehen wir nur auf die Fragestellungen zum *Themenkomplex Ehrenamt* ein, wobei aus unserer Sicht die zusätzlich genannten Staatsziele in DS 7/27 und 7/897 im Hinblick auf künftige Generationen und unser darauf gerichtetes Handeln zu unterstützen sind, auch wenn die Chancen alle diese Ziele in der Verfassung verankert zu bekommen bei der derzeitigen Sitzverteilung im Landtag mehr als gering erscheinen.

Kann die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels (*Ehrenamtsförderung*) Ihrer Meinung nach in Ihrem Tätigkeitsfeld eine konkrete Wirkung entfalten? Wenn ja, inwiefern?

Staatsziele sind bloß objektivrechtlicher Natur und stellen Vorgaben an den Gesetzgeber dar, die als Staatsziel formulierten Verfassungswerte in einfaches Recht umzusetzen und bei jeglicher Gesetzgebung die Staatsziele des Grundgesetzes zu berücksichtigen. Dementsprechend ergeben sich keine konkret fassbaren und messbaren Wirkungen soweit die Ehrenamtsförderung als Staatsziel aufgenommen wird.

Artikel 43 der Thüringer Verfassung regelt jedoch, dass der Freistaat die Pflicht hat, „nach seinen Kräften und im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Verwirklichung der in dieser Verfassung niedergelegten Staatsziele anzustreben und sein Handeln danach auszurichten“.

Deshalb gehen wir davon aus, dass die explizite Aufnahme als Staatsziel der Grundstein für eine besser ausgebaute Ehrenamtsförderung darstellt. Es sorgt hoffentlich dafür, dass ehrenamtliches Engagement bei der Gesetzgebung mehr in den Fokus rückt und daher zukünftig auch auf einfach gesetzlicher Ebene mehr für das Ehrenamt und dessen Sichtbarkeit und Unterstützung in Thüringen getan wird.

Zudem ist davon auszugehen, dass das Ehrenamt auf diese Weise mehr Ansehen in der Bevölkerung erhält, da es als Staatsziel auch die Wichtigkeit dieser Säule unserer Gesellschaft repräsentiert.

Das Tätigkeitsfeld der Familienförderung im weitesten Sinne bildet dabei keine Ausnahme, sondern ist - wie viele andere Tätigkeitsfelder auch - ohne ehrenamtliches Engagement nicht denkbar.

Konkrete Wirkung wird die Aufnahme als Staatsziel auch hier nur entfalten, wenn darauf aufbauend konkrete Maßnahmen zur Unterstützung und Sichtbarmachung erfolgen! Denn es hat eher einen bitteren Nachgeschmack, wenn immer wieder (und eben auch als Staatsziel) die wichtige Rolle des Ehrenamts (oder vergleichbar - der Familie) beschworen wird, aber letztendlich Ehrenamtliche (oder Familien) sich „im Regen stehen gelassen“ fühlen und viele Lasten selbst schultern müssen. Ehrenamt kann und soll kein Hauptamt ersetzen! Insofern braucht auch Hauptamt eine verlässliche personelle und finanzielle Basis, um ehrenamtliche Arbeit koordinieren und unterstützen zu können sowie den Ehrenamtlichen Bildung, Erfahrungsaustausch und Rückenstärkung zu ermöglichen.

Ist die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels (Ehrenamtsförderung) eine Verbesserung oder sind aus Ihrer Sicht (auch) andere Maßnahmen notwendig / sinnvoll?

Wie bereits ausgeführt, reicht die Einführung des Staatsziels allein nicht aus, um eine tatsächliche Verbesserung zu erreichen. Der Gesetzgeber muss zusätzlich dazu auch auf einfach gesetzlicher Ebene Rechtsnormen schaffen, um zu einer vollständigen Verbesserung beizutragen. Um diese einfach-gesetzliche Verbesserung zu erreichen, ist als *erster Schritt* die Einführung eines Staatszieles „Ehrenamtsförderung“ aber durchaus sinnvoll.

Besonderes Augenmerk sollte beispielsweise auf die Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich gelegt werden. Ehrenamtliche engagieren sich größtenteils vollständig unentgeltlich (bis auf eine geringe Aufwandsentschädigung). Die zum Teil sehr kostenintensiven Weiterbildungen sollten (wenn sie nachweisbar dem Ehrenamt dienen) daher noch umfassender vom Staat / Land unterstützt werden.

Ehrenamtliche Tätigkeit sollte bspw. auch bei arbeitslosen Menschen positiver bewertet und unterstützt werden und nicht reglementiert durch Einschränkung der Stundenanzahl oder Anrechnung von (übrigens steuerfreien!) Aufwandsentschädigung auf Arbeitslosengeld (I oder II) als Einkommen. Ehrenamt kann in der Regel bei Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit kurzfristig reduziert werden und ist kein Hinderungsgrund für die Aufnahme eines (bezahlten) Jobs. Im Gegenteil – durch ehrenamtliches Engagement werden soziale und fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse erweitert und befördern die Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Bundesfreiwilligendienste (BFD, FSJ u.ä.) sind freiwillig und vergleichbar einem Ehrenamt – bei einer nachfolgenden (aus der erfolgreichen Tätigkeit resultierenden) Beschäftigung sollte eine mögliche Förderung nicht daran scheitern, dass im Anschluss an den Freiwilligendienst anteilig (meist sehr geringfügig!) ALG I bezogen wird, denn meist ist ALG II ergänzend erforderlich und die Bedürftigkeit offensichtlich. Hier sind bürokratische Hürden manchmal kontraproduktiv und nicht auf das Ziel einer nachhaltigen Beschäftigungsförderung ausgerichtet – und schrecken ggf. davon ab, überhaupt einen Freiwilligendienst zu absolvieren.

In Anbetracht der vielfältigen Tätigkeitsfelder des Ehrenamtes sind natürlich vielfältige Maßnahmen erforderlich – hier ist die regelmäßige Beteiligung von Betroffenen wichtig, um gezielt Bedarfe zu erfassen und passende Fördermaßnahmen zu entwickeln.

Welche Dimensionen muss ein Staatsziel Ehrenamtsförderung im Rahmen einer Landesverfassung abbilden? In welchem Umfang werden die vorgeschlagenen Formulierungen dem gerecht?

Das Staatsziel Ehrenamtsförderung kann und sollte nicht in den Vordergrund stellen, dass es weltanschaulich, politisch und religiös neutral sein soll. Dies könnte zu Unsicherheit führen – stellen sich doch viele ehrenamtliche Tätigkeiten gerade nicht als neutral dar. Ehrenamt mit religiöser Neutralität bspw. würde jeden Kirchenchor aus dem Ehrenamt ausschließen. Das bedeutet nicht, dass *die Förderung dieser Tätigkeiten* nicht unter dem Gesichtspunkt der Neutralität stehen sollte – vielmehr erscheint dies selbstverständlich.

Die Formulierung „Das Land schützt und fördert den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl“ ist aus unserer Sicht ausreichend – wenn denn daraus konkrete Maßnahmen des Schutzes und der Förderung resultieren. Eine Erweiterung wäre angesichts der Vielfältigkeit des Ehrenamtes immer unvollständig und würde eher einschränken als fördern.

Die Ansprüche und Erfordernisse bei der Koordinierung, Begleitung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen sowie bei der Anerkennung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements sind entsprechend der vielen Tätigkeitsfelder sehr unterschiedlich und erfordern jeweils gezielte Förderung.

Auch wenn die Aufnahme der Ehrenamtsförderung als Staatsziel aus unserer Sicht eher symbolischen Charakter hat, unterstützen wir als Deutscher Familienverband das Ansinnen grundsätzlich – in der Hoffnung, dass daraus konkrete Maßnahmen zur nachhaltigen Unterstützung und Wertschätzung des Ehrenamtes folgen.

Im Auftrag

Deutscher Familienverband e.V.
Am Drosselberg 24-26
99097 Erfurt
Tel. (0361) 4 17 20 00

Geschäftsführerin